

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 23. November 1988

Gossau. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 1418/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau. Gleichzeitig setzte die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung Nr. 2104 vom 12. April 1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Gossau fest. Mit Beschluss vom 26. September 1988 stimmte die Gemeindeversammlung Gossau einer Zonenplanänderung im Gebiet Riet zu. Diese Zonenplanergänzung betrifft Areal, welches bisher der Landwirtschaftszone zugeteilt war, so dass diese entsprechend aufgehoben werden muss.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Gossau im Gebiet Riet laut Plan Mst. 1:5000 vom 23.11.1988 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 23. November 1988  
3179/P2/KL

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*H. Zimmerhald*

versandt: 2. Dezember 1988